

# **Satzung**

## **zur Erhebung der Hundesteuer der Gemeinde Südeichsfeld (Hundesteuersatzung)**

Auf Grund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531, 532), der §§ 1, 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das 7. Gesetz zur Änderung des ThürKAG vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61), erlässt die Gemeinde Südeichsfeld die folgende Satzung:

### **§ 1**

#### **Steuertatbestand**

- (1) Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandssteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.
- (2) Kann das Alter des Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als vier Monate ist.

### **§ 2**

#### **Steuerfreiheit**

Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben oder danach auf Grund alters- oder krankheitsbedingten Aussonderung in Pflege gehalten werden,
2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe und des Technischen Hilfswerkes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
3. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind,
4. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind,
5. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
6. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen oder danach auf Grund alters- oder krankheitsbedingten Aussonderung in Pflege gehalten werden,
7. Hunden in Tierhandlungen.

Hierfür ist ein schriftlicher Antrag zu stellen.

### **§ 3 Steuerschuldner, Haftung**

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einem Haushalt oder einem Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

### **§ 4 Entstehung, Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Beginn des Kalenderjahres, für das die Steuer festzusetzen ist, oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.
- (2) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.
- (3) Tritt an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht besteht, bei demselben Halter ein anderer Hund, so entsteht für das laufende Steuerjahr keine neue Steuerpflicht.
- (4) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten erfüllt werden.

### **§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz**

- (1) Die Steuer beträgt:
 

|    |   |           |
|----|---|-----------|
| 1. | für den ersten Hund                     | 40,00 €   |
| 2. | für den zweiten Hund                    | 60,00 €   |
| 3. | für den dritten und jeden weiteren Hund | 80,00 €   |
| 4. | für den ersten gefährlichen Hund        | 300,00 €  |
| 5. | für jeden weiteren gefährlichen Hund    | 400,00 €. |

Neben einem gefährlichen Hund wird für andere Hunde die Hundesteuer nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 erhoben. Neben mehreren gefährlichen Hunden wird für andere Hunde die Hundesteuer nach Absatz 1 Nr. 3 erhoben.

- (2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten steuerlich als erste Hunde nach Abs. 1 Nr. 1.
- (3) Als gefährliche Hunde im Sinne des Abs. 1 gelten die entsprechend § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren vom 22. Juni 2012 (GVBl. S. 93) bestimmten Rassen, deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden. In Zweifelsfällen haben die Steuerschuldner Feststellungen zum Nachweis der Rasse oder der Kreuzung zu ermöglichen; andernfalls gilt der Hund als gefährlicher Hund. Ferner gilt ein nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren von der zuständigen Behörde im Einzelfall als gefährlich festgestellter Hund auch steuerrechtlich nach dieser Satzung mit dem Tag der Feststellung durch die Behörde als gefährlicher Hund.

## **§ 6 Steuerermäßigungen**

- (1) Die Steuer ist auf schriftlichen Antrag um die Hälfte ermäßigt für:
1. Hunde, die in Einöden und Weilern (Abs. 2) gehalten werden, und
  2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschatzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist; für Hunde die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die jagdrechtliche normierte Brauchbarkeitsprüfung oder gleichgestellte Prüfungen mit Erfolg abgelegt haben.
- (2) Als Einöde (Abs. 1 Nr. 1) gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 200 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind. Als Weiler (Abs. 1 Nr. 1) gilt eine Mehrzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 50 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 200 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.

## **§ 7 Züchtersteuer**

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. § 2 Nr. 7 bleibt davon unberührt.
- (2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5 Abs. 1. § 5 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

## **§ 8**

### **Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)**

- (1) Maßgebend für die Steuervergünstigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.
- (2) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind.
- (3) Ein Ermäßigungsgrund kann nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.
- (4) Gefährliche Hunde (§ 5 Abs. 3) sind von Steuerermäßigung und –befreiung ausgeschlossen.

## **§ 9**

### **Fälligkeit der Steuer**

Die Steuerschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig. Behält der Steuerbescheid für die Folgezeiträume Bestandskraft, so wird die Steuerschuld am 01.07. des betreffenden Jahres fällig.

## **§ 10**

### **Anzeige- und Auskunftspflichten**

- (1) Der Steuerpflichtige hat die für die Steuererhebung nach dieser Satzung erheblichen Umstände der Gemeinde mitzuteilen und – soweit er nicht schon selbst zur Mitteilung oder dem Nachweis verpflichtet ist – auf Anforderung in geeigneter Form nachzuweisen.
- (2) Wer einen über vier Monate alten Hund anschafft oder mit einem solchen Hunde zuzieht, hat ihn unverzüglich bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des vierten Monats nach der Geburt als angeschafft.
- (3) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) hat den Hund unverzüglich bei der Gemeinde abzumelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist. Mit der Abmeldung ist das Hundezeichen an die Gemeinde zurückzugeben.
- (4) Sofern ein anzumeldender Hund als gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Tieren gilt, ist dies bei der Anmeldung unaufgefordert mitzuteilen.
- (5) Der steuerpflichtige Hundehalter ist verpflichtet, der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen, wenn ein bisher nach § 5 Abs. 1 Ziff. 1 bis 3 besteuert Hund gem. § 3 Abs. 2 Nr. 2 des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Tieren von der zuständigen Behörde als gefährlich festgestellt wurde.
- (6) Die Verarbeitung, Verwendung und Übermittlung der erhobenen Daten ist nur für steuerliche und statistische Zwecke zulässig.

## **§ 11 Steuerzeichen**

- (1) Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Gemeinde ein Steuerzeichen aus. Mit der Abmeldung eines Hundes hat der Steuerpflichtige der Gemeinde das Steuerzeichen zurück zu geben.
- (2) Die Hunde müssen außerhalb des Hauses, der Wohnung oder des umfriedeten Grundstücks ein gültiges und sichtbar befestigtes Steuerzeichen tragen.
- (3) Die ausgegebenen Steuerzeichen, auch wenn sie aufgrund einer nach § 13 außer Kraft getretenen Satzung ausgegeben wurden, bleiben so lange gültig, bis sie durch neue ersetzt werden.

## **§ 12 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Bei Zuwiderhandlungen gelten die Straf- und Bußgeldvorschriften in den §§ 16 bis 19 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG).
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Hundehalter entgegen der Vorschrift des § 11 Abs. 2 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundstücks ohne sichtbar befestigtes Steuerzeichen umherlaufen lässt, das Steuerzeichen auf Verlangen des Beauftragten der Gemeinde nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände anlegt, die dem Steuerzeichen ähnlich sehen.

## **§ 13 Inkrafttreten/ Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Gleichzeitig treten

1. die „Satzung der Gemeinde Heyerode über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) vom 13.03.2001“,
2. die „Satzung für die Erhebung der Hundesteuer“ der Gemeinde Hildebrandshausen vom 19.12.2001,
3. die „Satzung der Gemeinde Katharinenberg zur Erhebung der Hundesteuer vom 25.07.2011“ und
4. die „Satzung für die Erhebung der Hundesteuer“ der Gemeinde Lengenfeld unterm Stein vom 10.12.2001

außer Kraft.

**Gemeinde Südeichsfeld, den 06.11.2012**

**gez. Andreas Henning  
Bürgermeister**

- Siegel -